

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-105-20</b>			
	AZ:	<b>4.1-le</b>			
	Datum:	<b>09.04.2020</b>			
	Amt:	<b>Fachbereich Bau</b>			
	Verfasser:	Anke Lehmann			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>27.04.2020 Wirtschaftsausschuss</b>					
<b>22.05.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Suschow</b>					
<b>28.05.2020 Hauptausschuss</b>					
<b>18.06.2020 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>					
<b>Betreff</b> <b>Bebauungsplan Nr.02/2018 „Suschow-Wohnen,, gemäß § 13 b Baugesetzbuch, im beschleunigten Verfahren der Stadt Vetschau/Spreewald ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB</b> <b>Satzungsbeschluss</b>					

### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt den Bebauungsplan Nr.02/2018 „Suschow-Wohnen“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Planfassung März 2020, gemäß § 13 b BauGB, vorbehaltlich des Bescheides auf Antrag auf Befreiung von der Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes gem. § 67 BNatSchG für die Festsetzungen des Bebauungsplanes als Satzung ( Anlage 1).

Die Begründung (Anlage 2) in der Fassung März 2020 wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich erst dann bekannt zu machen, wenn die Befreiung von der Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 67 BNatSchG vorliegt. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### Beschlussbegründung:

Der Satzungsbeschluss stellt die abschließende Entscheidung über die Inhalte des Bebauungsplanes dar.

Die beigefügte Begründung beschreibt die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung.

Im Verfahren wurden die Bürger und Träger öffentlicher Belange durch Offenlage über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet.

Damit der Bebauungsplan für seinen Geltungsbereich vollzugsfähig ist, wurde ein Antrag auf Befreiung von der Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 67 BNatSchG gestellt. Die Entscheidung der Behörde steht noch aus.

Beachte: Ausschließungsgründe nach § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

**Finanzielle Auswirkungen:**

X	NEIN
---	------

**Anlage/Anlagen:**

- wie im Beschlusstext erwähnt

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister